



Stadtverwaltung Ludwigshafen  
Bereich Öffentliche Ordnung  
-Waffenwesen-  
Bismarckstraße 29  
67059 Ludwigshafen

## Information für alle Waffenbesitzer/innen

### **Diebstahlsichere Verwahrung von Schusswaffen**

Sportschützen und auch Jäger haben in den vergangenen Wochen zur Kenntnis nehmen müssen, welche schlimme Straftaten mit Schusswaffen verübt wurden. Daran anschließend wurde zunehmend massive Kritik an illegalem privatem Waffenbesitz der Schützen und Jäger in der Öffentlichkeit erhoben.

Als Waffenerlaubnisbehörde möchten wir diese Kritik versachlichen und feststellen, dass alle legalen Waffenbesitzer von ihrem gesetzlich zustehenden Recht legal Gebrauch gemacht haben, Waffen zu erwerben. Die Voraussetzungen für einen Erwerb werden durch die Erlaubnisbehörde geprüft, genehmigt oder auch abgelehnt. Somit steht fest, dass Schützen und Jäger einer ganz besonderen staatlichen Überwachung unterliegen und gesetzlichen Vorgaben nachkommen müssen.

Diese gesetzlichen Vorgaben sind allen Sportschützen und Jägern durch umfangreiche Schulungen im Rahmen der Vorbereitung auf die Sachkunde-/ bzw. Jägerprüfung genauestens bekannt.

Insbesondere die Polizei stellt jedoch gelegentlich bei Einsätzen in Wohnungen von Waffenbesitzern, die oft in ganz anderen Zusammenhängen erfolgen, fest, dass Waffen und Munition nicht ordnungsgemäß aufbewahrt werden.

**Als Waffenbehörde machen wir darauf aufmerksam, dass die Aufbewahrungsvorschriften strikt einzuhalten sind. Nach der aktuellen Änderung des Waffengesetzes sind zukünftig verdachtsunabhängige Kontrollen der Aufbewahrung möglich.**

Einige uneinsichtige Erlaubnisinhaber können durch unverantwortliches Verhalten hinsichtlich der Waffen- und Munitionsaufbewahrung mit daran Schuld tragen, dass der legale private Waffenbesitz immer mehr eingeschränkt wird; zu Lasten des Schützenwesens und auch der Jagdausübung.

**Wir geben Ihnen hiermit Kenntnis, dass bei Verstößen gegen die Pflicht zur zugriffs- und diebstahlsicheren Verwahrung von Waffen und Munition mit gravierenden Konsequenzen für die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse gerechnet werden muss.**

**In unabdingbar jedem Fall fehlt es an der Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 b des Waffengesetzes. Dies hat zur Folge, dass die Waffenbesitzkarten widerrufen werden müssen.**

Wir bitten dieses Schreiben auf den jeweiligen Schießständen auszuhängen und Ihre Mitglieder in Versammlungen entsprechend zu unterrichten.

Ihre Waffenbehörde

# Hinweise zu den unangemeldeten Kontrollen ( gem. § 36 WaffG )

- **Wer darf kontrollieren?** Mit der Änderung des § 36 WaffG steht der Behörde das Recht zu, die Aufbewahrung von Waffen und Munition zu kontrollieren. Wichtig ist hierbei, dass in Baden-Württemberg der Vollzug des Waffenrechts bei den Landratsämtern oder Städten liegt. Damit hat nur die Behörde das Recht für die Kontrolle, **nicht die Polizei**. Die Polizei hat noch nicht einmal das Recht, den Behördenvertreter zu begleiten, da es sich um eine „Kontrolle“ und keine Durchsuchung handelt. Für die Polizei und Strafverfolgungsbehörden gelten nach wie vor die Vorschriften der Strafprozessordnung bzw. des Polizeigesetzes, wenn diese eine Wohnung betreten wollen.
- **Wer wird kontrolliert?** Der Zutritt muss dem Kontrolleur gewährt werden – allerdings nur vom Waffenbesitzer und nur zu den Räumlichkeiten, in denen Waffen und/oder Munition aufbewahrt werden. Nicht geklärt ist, wie es sich verhält, wenn der Waffenbesitzer die Kontrolle zulässt, ein eventueller Mitbewohner (Mitbesitzer/-mieter der Wohnung) dies aber ablehnt. Es ist nämlich immer die Zustimmung aller Wohnungsbesitzer erforderlich, wenn jemand die Wohnung betreten möchte, **d.h. ohne die Anwesenheit des Waffenbesitzers und damit desjenigen, der die Maßnahme zu dulden hat, ist der Zutritt immer zu verweigern**. Bitte informieren Sie Ihre Angehörigen entsprechend.
- **Achtung:** Wenn eine Ihnen unbekannte Person eine Kontrolle vornehmen will, lassen Sie die Person(en) zunächst nicht in Ihre Räumlichkeiten. Es besteht die Gefahr, dass Ihnen Ihre Waffen entwendet werden (Betrug oder Überfall). Wenn Sie den Kontrolleur nicht persönlich kennen, vergewissern Sie sich telefonisch bei der Behörde, ob die Person tatsächlich von dort beauftragt wurde. Zusätzlich informieren Sie das zuständige Polizeirevier, dass eine Ihnen unbekannte Person sich als Vertreter der Behörde ausgibt und von Ihnen verlangt, dass Sie Ihren Waffenschrank öffnen. Lassen Sie sich auch nicht von irgendwelchen Ausweisen täuschen. Ein „Dienstausweis“ lässt sich heute sehr schnell am Computer herstellen. Bei einer angekündigten Kontrolle vergewissern Sie sich **vorher**, wer zu Ihnen kommt und wann die Kontrolle vorgesehen ist (Anruf direkt bei der Telefonzentrale der Behörde – nicht bei einer evtl. auf der schriftlichen Ankündigung angegebenen Rückrufnummer).
- **Muss die Kontrolle angemeldet werden?** Lt. Aussage des Innenministerium B-W werden die Kontrollen immer unangemeldet erfolgen. Eine Verweigerung der Kontrolle bringt nichts. Es ist zwar fraglich, ob die Drohung mit dem Verlust der Zuverlässigkeit bei einer Verweigerung sich durchsetzen lässt, aber als verantwortungsbewusste Sportschützen haben wir nichts zu verbergen.
- **Was ist Aufbewahrung?** Selbst wenn zum Zeitpunkt der Kontrolle eine Waffe mal nicht im Tresor verschlossen ist, dann ist dies kein Grund eine unsichere Aufbewahrung anzunehmen. „Aufbewahrung“ liegt dann vor, wenn der Waffenbesitzer keine unmittelbare Einflussnahme auf die Waffe hat, d.h. solange der Waffenbesitzer die Kontrolle darüber hat, dass kein Unberechtigter die Waffe an sich nimmt („Umgang“ hat), solange darf die Waffe in seinem befriedeten Besitztum sich auch außerhalb des Tresors befinden. Wie soll sonst Trockentraining erfolgen oder eine Waffe gereinigt werden? Wichtig ist aber, dass der Waffenbesitzer anwesend ist und sicherstellt, dass Unberechtigte keinen Zugriff haben. **Daher darf immer nur der Berechtigte einen Schlüssel zum Tresor haben**. Allerdings ist oftmals der Schlüssel ein Schwachpunkt bei der Aufbewahrung (zu groß, zu unhandlich für die Hosentasche, wohin bei Nacht usw.). Idealerweise sollte man daher Waffenschränke mit Zahlenkombinationsschloss verwenden (mechanisch oder elektronisch). Diese Möglichkeit hat aber nicht jeder Waffenschrank serienmäßig bzw. für ältere Schränke sind derartige Systeme nicht erhältlich. Eine kostengünstige Lösungsmöglichkeit dieses Problems ist es, sich einen kleinen, sogenannten „Schlüsseltresor“ mit Zahlenkombinationsschloss (mechanisch ist ausreichend) zu kaufen und in diesem dann die eigentlichen Tresorschlüssel zu verwahren. Dieser Schlüsseltresor muss natürlich den entsprechenden Widerstandsgrad haben (wie die Schlüssel, die er sichert). Die Kombination darf nur dem Berechtigten bekannt sein.
- **Was darf kontrolliert werden?** Kontrolliert werden darf, ob die Aufbewahrung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Dabei darf auch kontrolliert werden, ob alle Waffen vorhanden sind – Die Behördenvertreter haben aber nicht das Recht, in der Wohnung aus diesem Grund nach weiteren Waffen zu suchen („Kontrolle“ ist keine „Durchsuchung“). Es ist daher zu empfehlen, dass genaue Nachweise über „nicht anwesende“ Waffen (z.B. wegen Verleih an einen Berechtigten, Büchsenmacher usw.) geführt werden. Dies gilt natürlich auch, wenn sich z.B. noch ein Tresor in anderen Wohnräumen (zum Beispiel bei den Eltern) befindet.
- **Was ist, wenn der Waffenschrank kein Typenschild hat?** Ältere Waffenschränke haben oftmals kein Typenschild, aus dem die Sicherheitsstufe hervorgeht. In diesen Fällen lässt sich evtl. über eine Recherche im Internet der Hersteller ermitteln und von diesem eine Aussage zur Sicherheitsstufe erhalten. Wenn dies nicht möglich ist, kann evtl. die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle weiterhelfen.

# Aufbewahrungsvorschriften für Waffen und Munition

Nach § 36 des neuen Waffengesetz (WaffG) und  
§ 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

Aufzubewahrende Waffen/Munition	Art des Sicherheitsbehältnisses	Hinweise
Munition	Stahlelebehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung	keine Kurzwaffen keine Langwaffen
Bis zu 10 Langwaffen	Stahlschrank der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (1)	keine Kurzwaffen
Bis zu 10 Langwaffen und bis zu 5 Kurzwaffen und Munition	Stahlschrank der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (1) mit Innenfach der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (1)	Langwaffen im Waffenteil A, Munition und Kurzwaffen zusammen im Innenfach B
Langwaffen (nach Fassungsvermögen) und bis zu 10 Kurzwaffen	Stahlschrank der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (1)	Langwaffen und Kurzwaffen im Waffenteil B  <small>Unterschreitet das Gewicht des Behältnisses 200 kg oder liegt die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht, so verringert sich die Anzahl der aufzube- wahrenden Kurzwaffen auf 5 Stück.</small>
Langwaffen (nach Fassungsvermögen) und bis zu 10 Kurzwaffen und Munition	Wertschutzschrank Widerstandsgrad N (0) nach DIN/EN 1143-1	Langwaffen, Kurzwaffen und Munition ohne räumliche Trennung  <small>Unterschreitet das Gewicht des Behältnisses 200 kg ist dieses entsprechend zu verankern. In Deutschland sind versicherungstechnisch nur die Zertifikate des VdS und des ECB-S zugelassen.</small>
Langwaffen (nach Fassungsvermögen) und Kurzwaffen (nach Fassungsvermögen) und Munition	Wertschutzschrank Widerstandsgrad I (1) nach DIN/EN 1143-1	Langwaffen, Kurzwaffen und Munition ohne räumliche Trennung (zur Mindestmasse s.o.)
Langwaffen (nach Fassungsvermögen) und Kurzwaffen und Munition	Wertschutzschrank Widerstandsgrad II nach DIN/EN 1143-1	Langwaffen, Kurzwaffen und Munition ohne räumliche Trennung (zur Mindestmasse s.o.)